

- ▶ **Aktualisierte Coronaeinreiseverordnung NRW (Anlage)**
- ▶ **Aktualisierte Coronaschutzverordnung NRW (2 Anlagen)**
- ▶ **Erste Informationen bezüglich der Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“**

Aktualisierte Coronaeinreiseverordnung NRW (Anlage)

Das Oberverwaltungsgericht NRW hatte mit Eilbeschluss vom 5. Juni 2020 die Coronaeinreiseverordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt und die Landesregierung eine entsprechende Änderung der Verordnung angekündigt.

Die geänderte Corona-Einreiseverordnung liegt nun in der ab 22. Juni geltenden Fassung vor. Sie finden sie als Anlage zu diesem Rundschreiben.

Zentrale grundsätzliche Änderungen sind:

Bisher galt die Quarantänepflicht grundsätzlich bei Aufenthalten im Ausland von „mehr als 72 Stunden“. Bei der Frage, ob eine Quarantänepflicht wirksam wird, wurde zudem im Grundsatz recht pauschal auf bestimmten Ländergruppen (v.a. EU/Schengen vs. Drittstaaten) abgestellt.

Künftig gilt eine Quarantänepflicht grundsätzlich für Personen, die „sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben“ (§ 1 Abs. 1). Ein Risikogebiet ist nach § 1 Abs. 4 „ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.“ Somit wird stärker auf die individuelle Risikolage in den einzelnen Ländern abgestellt.

Die entsprechende Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts finden Sie unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Nach § 1 Abs. 3 gilt künftig: „Für die Zeit der Absonderung unterliegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.“

Die Ausnahmen nach § 2 (z. B. für Saisonarbeitskräfte) gelten im Wesentlichen weiterhin. Hinzugekommen ist eine neue Ausnahme nach § 2 Abs. 2 für „Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind“.

Weggefallen ist der bisherige § 2 Abs. 9: „Für einen durch die Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, erlittenen Verdienstausfall gilt § 56 des Infektionsschutzgesetzes entsprechend.“

Quelle: unternehmer nrw

Aktualisierte Coronaschutzverordnung NRW (2 Anlagen)

Am 19. Juni 2020 ist zweimal die Coronaschutzverordnung geändert worden, allerdings sind die Änderungen nicht von Relevanz für die GaLaBau-Branche. Der Vollständigkeit halber haben wir die aktualisierte, seit 20. Juni 2020 geltende Schutzverordnung als Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügt. Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ ist unverändert geblieben und ebenfalls als Anlage beigefügt.

Erste Informationen bezüglich der Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

Wir hatten Sie im „Sonderrundschreiben Nr. 30“ vom 10. Juni 2020 über die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 informiert in dem auch ein Abschnitt zur Förderung der Ausbildung enthalten war:

„Der Lernerfolg von Auszubildenden soll auch in der Pandemie nicht gefährdet werden. KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.“

Während sich der oben stehende Abschnitt noch so liest, dass praktisch jeder neu abgeschlossene Ausbildungsvertrag bezuschusst wird, zeigt sich im aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren, dass die Gewährung des Zuschuss an verschiedene Bedingungen geknüpft sein wird. Im Ergebnis sollen nur Unternehmen unterstützt werden, die (bspw. durch deutliche Umsatzrückgänge) stark von Corona betroffen sind. Wie genau die Bedingungen aussehen werden und wie der Zugang zu den Fördermitteln organisiert wird, ist bisher noch unklar, da sich das Vorhaben wie gesagt noch mitten im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Wir wollten Ihnen diese Information trotzdem jetzt schon geben, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Sobald es verlässliche und abschließende Informationen gibt, werden wir selbstverständlich schnellstmöglich informieren.